

Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 81, §§ 83 bis 87, 111a, 131a, 131b SGB III

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

§§ 177 Abs. 5, 180, 183 SGB III

Sonstiges

§ 327 SGB III

Fachliche Weisungen

(Stand: 01.08.2016)

Gültig ab: 01.08.2016
Gültig bis : 31.07.2021

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung
§ 81	Grundsatz
§ 83	Weiterbildungskosten
§ 84	Lehrgangskosten
§ 85	Fahrkosten
§ 86	Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
§ 87	Kinderbetreuungskosten
§ 111a	Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld
§ 131a	Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung
§ 131b	Weiterbildungsförderung in der Altenpflege
§ 177 Abs. 5	Zulassung im Einzelfall
§ 180	Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
§ 183	Qualitätsprüfung
§ 327	Grundsatz (Zuständigkeit)

Verfahren

Verfahrens-Nummer	Bezeichnung
V.FbW.01	Bildungsgutschein / Fragebogen
V.FbW.02	Leistungsbegründendes Ereignis
V.FbW.03	Zahlung an Träger / Rechtswirkung gegenüber Träger / Inhalt Bewilligungsbescheid
V.FbW.04	Kosten für Eignungsfeststellungen
V.FbW.05	Vorzeitige Prüfung / Fehlzeiten
V.FbW.06	Nachteilsausgleich / Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende / Beantragung
V.FbW.07	Auszahlung der Lehrgangskosten
V.FbW.08	Fälligkeit der Lehrgangskosten
V.FbW.09	Zahlung an Teilnehmende
V.FbW.10	Direktzahlung an Träger / Verspäteter Eintritt / Maßnahmeabbruch bei Direktzahlung
V.FbW.11	Verspäteter Eintritt / Maßnahmeabbruch bei Zahlung an Teilnehmende
V.FbW.12	Fahrkosten / Routenplaner
V.FbW.13	Kinderbetreuungskosten
V.FbW.14	Weiterbildungsprämie
V.FbW.15	Eignungsabklärung durch AA
V.FbW.16	Keine Übernahme der Kosten für die Kompetenzfeststellung
V.FbW.17	Maßnahme-AA
V.FbW.18	Zuständigkeit bei Zulassung im Einzelfall
V.FbW.19	B-DKS und Kostenzustimmung
V.FbW.20	Ausschluss der Zahlung an Träger
V.FbW.21	Erfassung in COSACH / Maßnahmebogen
V.FbW.22	Fehlzeiten / Änderungsmitteilung durch Träger
V.FbW.23	Umzug in einen anderen Agenturbezirk

Rechtsanwendung

§ 81 Grundsatz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Erwerb von Grundkompetenzen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind,
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügen, um erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, und
3. nach einer Teilnahme an der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung nach Nummer 2 erwartet werden kann.

(4) Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

(5) (...)

81.11 (1) Arbeitslosigkeit (vgl. § 16 Abs. 1) allein begründet nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen.

**Arbeitslosigkeit /
berufliche Integration**

(2) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit (vgl. FW 81.23) besteht auch für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Antragsteller.

Berufserfahrung

81.21	<p>Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind, • in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, • an Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine betriebliche oder überbetriebliche Erstausbildung ersetzt und mit einem allgemein anerkannten beruflichen Abschluss endet, • in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. an Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen) <p>mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.</p>	Anerkannter Berufsabschluss
81.22	<p>Eine Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses ist möglich, wenn durch die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein nach dem BBiG, der Handwerksordnung (HWO) oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder • ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene (Aufstiegsfortbildung) oder • eine berufsanschlussfähige Teilqualifikation erworben wird. 	<p>Fehlender Berufsabschluss</p> <p>Berufsanschlussfähige Teilqualifikation</p>
81.23	<p>(1) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.</p> <p>(2) § 81 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ermöglicht die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die weniger als drei Jahre beruflich tätig gewesen sind. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter oder die familiären Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (z.B. Alleinverdiener mit Familie) sein.</p>	<p>Abgrenzung / Verweis auf Erstausbildung / berufliche Tätigkeit</p> <p>Dreijährige berufliche Tätigkeit</p>
81.31	<p>(1) Die Maßnahmen dienen der Vorbereitung auf eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung (Umschulung). Sie sollen sich an leistungsschwächere, geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten, deren Grundkompetenzen insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien unzureichend sind, um erfolgreich an einer abschlussbezogenen Weiterbildung teilnehmen zu können.</p> <p>(2) Das Ziel des Berufsabschlusses muss in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt sein, mit dem Zwischenziel des Erwerbs der dafür erforderlichen Grundkompetenzen.</p> <p>(3) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Hauptschulabschluss ist zu klären, ob ggf. eine Maßnahme zum Erwerb dieses Schulabschlusses zielführender ist.</p>	<p>Bildungsgutschein für Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen</p> <p>Eingliederungsvereinbarung</p> <p>Hauptschulabschluss</p>
81.32	<p>Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Besuch einer Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen kann sich zur Feststellung der vorhandenen schulischen Grundfertigkeiten eine Begutachtung durch den Berufspsychologischen Service (BPS) anbieten.</p> <p>Die Entscheidung zur Einschaltung des BPS bleibt in der Entscheidungskompetenz der Vermittlungsfachkraft (VFK). Die Einschaltung sollte dabei den Regelfall darstellen, um die Qualität der Auswahlentscheidung – auch im Sinne der Kundin/des Kunden – abzusichern. Erfolgt keine Einschaltung des BPS, sind das Vorliegen z.B. ausreichender intellektueller Leistungsfähigkeit für die angestrebte Weiterbildung, Motivation sowie Aktualität der notwendigen schulischen Kenntnisse in VerBIS zu dokumentieren.</p>	<p>Einschaltung BPS bei Maßnahmen zum Erwerb Grundkompetenzen</p> <p>Einschaltung BPS bei abschlussorientierten Weiterbildungen</p>

- | | | |
|-------|--|--|
| 81.41 | Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheines bescheinigt. Der Bildungsgutschein wird – wie ein Verwaltungsakt mit der Bekanntgabe – durch Aushändigung wirksam, d.h. der Empfänger hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte. Wird die Zusicherung im Bildungsgutschein eingeschränkt oder ist diese mit bestimmten Bedingungen versehen, so müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein. | Bildungsgutschein /
Zusicherung /
Verwaltungsakt /
bestimmte Bedingungen |
| 81.42 | <p>(1) Der Bildungsgutschein hat eine Gültigkeitsdauer von längstens 3 Monaten. Die Gültigkeitsdauer ist wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II auf die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld I begrenzt (§ 22 Abs. 4).</p> <p>(2) Der Bildungsgutschein verliert wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II seine Gültigkeit, wenn vor Eintritt in die Weiterbildung Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt. Es greift die Sperrwirkung des § 22 Abs. 4, so dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an den Träger der Grundsicherung zu verweisen ist.</p> <p>(3) Die Sperrwirkung greift ab 1.1.2017 nicht mehr bei Aufstockerinnen/Aufstockern (Personen, die Arbeitslosengeld I bzw. Teilarbeitslosengeld beziehen und aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhalten). Unabhängig von deren Eigenschaft als erwerbsfähige Hilfebedürftige können die AA Bildungsgutscheine aushändigen und einlösen.</p> <p>(4) Tritt nach Eintritt in die Maßnahme Hilfebedürftigkeit ein, werden SGB III-Leistungen bis zum Ende der Maßnahme gewährt, weil sich die Sperrwirkung des § 22 Abs. 4 nicht auf laufende Leistungen (mit Eintritt in die Maßnahme gelten Leistungen als erbracht) auswirkt.</p> | <p>Gültigkeitsdauer
Bildungsgutschein</p> <p>Sperrwirkung des § 22
Abs. 4</p> <p>Aufstocker (§ 22 Abs.
4 Satz 5 SGB III i.V.m.
§ 5 Abs. 4 SGB II)</p> |
| 81.43 | Bei der Ausgabe eines Bildungsgutscheines für eine nicht verkürzbare Ausbildung in einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 2 jähriger Dauer kann dieser nur für eine Förderdauer über zwei Drittel der regulären Ausbildungsdauer ausgestellt werden. | Bildungsgutschein für
nicht verkürzbare
Ausbildung |
| 81.44 | Bildungsgutscheine für umschulungsbegleitende Hilfen mit und ohne Lernprozessbetreuung sind ausschließlich an Teilnehmende an betrieblichen Einzelumschulungen gem. BBiG oder HwO auszuhändigen. | Bildungsgutschein für
umschulungsbegleitende
Hilfen |

§ 83 Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

- | | | |
|-------|--|--|
| 83.11 | Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten (WK). Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die Teilnehmende aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhalten. | Berücksichtigung von
Leistungen Dritter |
|-------|--|--|

§ 84 Lehrgangskosten

- (1) Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich
1. der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke,
 2. der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie
 3. der Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.
- (2) Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn
1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden ist,
 2. das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen ist und
 3. eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

- 84.01 Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten. **Lehrgangskosten**

§ 85 Fahrkosten

Für Übernahme und Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 63 Fahrkosten

- (1) Als Bedarf für Fahrkosten werden folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:
1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
 2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung Kosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt einer oder eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden.

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn die Ausbildungsstätte vom Familienwohrtort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

(2) ...

(3) Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.

- 85.01 Die Regelungen zur Übernahme der Kosten für Pendelfahrten, An- und Abreise, Familienheimfahrten sowie Höhe der Begrenzung der Fahrkosten gelten auch bei Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilen im Ausland (§ 179 Abs. 2). Die Übernahme der Fahrkosten ist nicht auf im Inland zurückgelegte Fahrstrecken beschränkt. **Geltungsbereich**

- 85.11 (1) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i.V.m. § 63 Abs. 3 Satz 3). **Pendelfahrten**
- (2) Pendelfahrten sind solche Fahrten, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an Tagen mit Unterricht, praktischer Unterweisung oder zur Teilnahme an einer Prüfung auf den Wegen zwischen
- Wohnung und Bildungsstätte(n),
 - auswärtiger Unterbringung und Bildungsstätte(n),
 - Arbeitsstelle und Bildungsstätte(n),
 - einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte
- jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführt.

- 85.12 (1) Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unter Beibehaltung ihrer oder seiner bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht. **Auswärtige Unterbringung**

(2) Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht zugemutet werden kann, dass sie oder er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt. § 140 Abs. 4 (zumutbare Pendelzeiten) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind An- und Abreisekosten für jeden Abschnitt zu übernehmen. Das gilt nur, wenn die Abschnitte durch Zeiträume voneinander getrennt sind, die keine Ferien sind und nicht ausschließlich Wochenend- und Feiertage umfassen (zeitlich getrennte Abschnitte). Satz 1 gilt entsprechend bei Unterbrechungen einer Maßnahme, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, wenn ihr oder sein Verbleiben am Maßnahmeort unzumutbar ist. Satz 1 gilt ferner bei berufsbegleitenden Maßnahmen (z.B. jeweils freitags/samstags Unterricht, erforderliche Übernachtung am Maßnahmeort).

(4) Als Familienheimfahrt gilt auch die Heimfahrt von Teilnehmenden ohne Familie. Für jeden vollen Zeitmonat der auswärtigen Unterbringung sind die Kosten einer Familienheimfahrt/Fahrt eines Angehörigen zu übernehmen. Ferien- bzw. Fehlzeiten mindern die Anzahl der Heimfahrten nicht. Bei Maßnahmen, die in Abschnitten durchgeführt werden, ist die Zahl der Familienheimfahrten für jeden Abschnitt zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen.

85.31

(1) Mögliche Fahrpreismäßigungen (z. B. Monats-/Zeitmonatskarten) sind zu berücksichtigen. Sind Fahrstrecken ganz oder teilweise bereits durch den Weg zur Arbeitsstelle kostenmäßig abgedeckt, sind Fahrkosten nicht bzw. nur für die Reststrecke zu übernehmen (z. B. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Teilzeitbeschäftigung). Bei behinderten Menschen sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 145 SGB IX.

**Übernahmefähige
Fahrkosten**

(2) Die Kosten einer Bahn-Card sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn, unter Einbeziehung der Bahn-Card-Kosten, insgesamt geringer sind. Die teilweise Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraums der Bahn-Card zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Weiterbildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Bahn-Card-Kosten.

Bahn-Card

(3) Benutzen Teilnehmende öffentliche Verkehrsmittel, sind die ihnen entstandenen Kosten einer Wertmarke zu übernehmen. Die teilweise Übernahme der Kosten einer Wertmarke ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraumes der Wertmarke zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Kosten für die Wertmarke.

Wertmarke

(4) Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) werden nicht erstattet.

Umfang der Abgeltung

85.32

(1) Bei Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fahrkostenübernahme der Preis einer (Zeit-) Monatskarte für jeden vollen (Zeit-) Monat zugrunde zu legen. Ferienzeiten sind wie Teilnahmezeiten zu berücksichtigen.

Teile eines Monats

(2) Für Teile eines Monats und für Maßnahmen, deren Dauer keinen vollen Monat umfasst, richtet sich die Kostenübernahme nach folgender Übersicht:

a) Monatskarte für einen Kalendermonat

Kalendertag im Monat des Beginns Endes der Maßnahme		Anteiliger Monatsbetrag
1.	2.	3.
vom 01. bis 17.	vom 15. bis 31.	3/3
vom 18. bis 25.	vom 07. bis 14.	2/3
vom 26. bis 31.	vom 01. bis 06.	1/3

b) Monatskarte für einen Zeitmonat

Zahl der Maßnahmetage im Teilmonat	Anteiliger Monatsbetrag
1	2
15 bis 31	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

c) Maßnahme umfasst keinen vollen Monat

Zahl der Maßnahmetage	Anteiliger Monatsbetrag
1	2
15 bis 30	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

Maßnahmedauer unter 1 Monat

(3) Bei weiteren Maßnahmeabschnitten (z.B. Praktikum) werden Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur erstattet, wenn diese nicht bereits durch die Bewilligung in einem früheren Maßnahmeabschnitt gemäß Absatz 2 abgegolten sind.

Kostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel bei Maßnahmeabschnitten

(4) Die Anwendung des § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz ist auf folgende Formulierung begrenzt:

„Für Fahrten mit anderen ... Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je km zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.“

Sonstige Verkehrsmittel

Der Höchstbetrag von 130 Euro gilt jeweils für die

- Familienheimfahrt einschließlich der Fahrt eines Angehörigen zur Teilnehmerin oder zum Teilnehmer (auf Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt),
- Anreise,
- Rückreise (d.h. für die Anreise und die Rückreise wird jeweils der Höchstbetrag angesetzt) und
- tägliche Pendelfahrt (darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrkosten nach FW 85.35).

Höchstbetrag von 130 Euro

(5) Voraussetzung für die Übernahme der Fahrkosten ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges. Es kommt nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Sind Teilnehmende Mitfahrerinnen/Mitfahrer, erhalten sie jeweils ebenfalls 20 Cent je km, jedoch höchstens 130 Euro; die Höhe der ihnen entstehenden Kosten ist unerheblich.

Mitfahrer

(6) Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ergibt sich die Höhe der für die Dauer einer Maßnahme/eines Maßnahmeabschnittes anfallenden Kosten aus folgender Formel:

Berechnung

[Kilometerzahl der Pendelstrecke (Fahrstrecke hin und zurück) x Wegstreckenentschädigung]* x Zahl der Unterrichtstage.

* maximal 130 Euro täglich (siehe Absatz 4)

(7) Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind die Kosten für jeden Abschnitt nach Absatz 1 bis 5 gesondert zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen. Es ist unerheblich, wenn sich bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für einen Monat mehr als ein voller Monatsbetrag errechnet.

Maßnahme in Abschnitten

(8) Für Zeiträume innerhalb der Maßnahme, in denen andere als zu Beginn der Maßnahme bestehende Verhältnisse zu berücksichtigen sind (z.B. Wechsel der Bildungsstätte/des Praktikumsortes), sind die Kosten jeweils gesondert zu bestimmen: dabei sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu Beginn der Änderung angefallen sind.

Änderung der Verhältnisse

- 85.33 (1) Grundlage der Berechnung der für die Gesamtdauer der Maßnahme zu übernehmenden Kosten sind die zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten in Höhe der aktuellen Fahrpreise bzw. Wegstreckenentschädigung. Stehen für Maßnahmeabschnitte die Fahrkosten zu Beginn der Teilnahme noch nicht fest, sind die jeweils aktuellen Beträge zugrunde zu legen. **Kosten zu Beginn**
- (2) Die Höhe der monatlich zu übernehmenden Kosten ergibt sich, indem der für einen Zeitraum errechnete Gesamtbetrag auf Raten verteilt wird. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel entspricht die Anzahl der Raten der – erforderlichenfalls aufgerundeten – Zahl aller Monate, die der Zeitraum umfasst, für den die anfallenden Kosten zu übernehmen sind. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechen die monatlichen Raten den monatlichen Kosten der Teilnehmenden. Für Anfangs- und Endmonate sind davon abweichenden Raten anzusetzen. **Monatliche Kosten**
- 85.34 Fahrpreiserhöhungen sind nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Erhöhungen der monatlichen Fahrpreise bis 5,00 € sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen. Bei Bestimmung der (Rest-)Dauer der Maßnahme bleiben zwischen Maßnahmeabschnitten liegende Zeiten außer Betracht.
- 85.35 (1) Die Begrenzung der Fahrkosten betrifft die Pendelfahrten, die bei auswärtiger Unterbringung entfallen würden. **Begrenzung der Fahrkosten**
- (2) Zur Vergleichsberechnung sind nur die Zeiten heranzuziehen, in denen Kosten für Pendelfahrten anfallen. Es kommt nicht darauf an, ob Kosten in dieser Zeit zu tragen wären, wenn Unterkunft und Verpflegung tatsächlich in Anspruch genommen würden.
- (3) Dem Betrag der errechneten Fahrkosten für Pendelfahrten ist der Betrag gegenüberzustellen, der bei durchgehender auswärtiger Unterbringung und Verpflegung nach § 86 für die Dauer der Maßnahme zu zahlen wäre (Grenzbetrag). Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt (vgl. FW 85.12 Abs. 4 Satz 5), ist die Vergleichsberechnung für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert vorzunehmen. Dies kann dazu führen, dass für Pendelfahrten Kosten über dem monatlichen Grenzbetrag (zurzeit monatlich 476 Euro) zu übernehmen sind.
- (4) Ferien- oder Unterbrechungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages grundsätzlich unberücksichtigt. Umfassen solche Zeiten einen vollen Kalendermonat, vermindert sich der für den Vergleich heranzuziehende Grenzbetrag jeweils um den monatlichen Höchstbetrag für Verpflegung. Fehlzeiten bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages unberücksichtigt.
- (5) Für Teilmonate zu Beginn oder am Ende der Maßnahme ist ggf. nur der sich aus der jeweiligen Tagespauschale errechnende Betrag anzusetzen (für die Unterbringung 31 Euro je Tag, höchstens 340 Euro je Kalendermonat; für Verpflegung 18 Euro je Tag, höchstens 136 Euro je Kalendermonat).

§ 86

Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 340 Euro, und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 136 Euro.

86.01 (1) Zu Begriff und Erforderlichkeit auswärtiger Unterbringung siehe FW 85.12 Abs. 1 und 2. **Auswärtige Unterbringung**

(2) Eine auswärtige Unterbringung ist auch für Tage der An- und Abreise erforderlich, wenn bereits vor dem Beginn der Maßnahme bzw. noch nach ihrem Ende wegen der Entfernung zum Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers Übernachtungen erforderlich sind.

(3) Die Regelung zur Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung gilt auch bei Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilern im Ausland (§ 179 Abs. 2).

86.02 (1) Erfordert die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterkunft an einem anderen Ort (z.B. bei Ableistung eines Praktikums) und kann das Mietverhältnis für die erste auswärtige Unterkunft für diese Dauer nicht gekündigt werden, ist die Gewährung einer zweiten Unterkunfts pauschale zulässig. Gleiches gilt, wenn die Kündigung des Mietverhältnisses für die erste auswärtige Unterkunft wegen der Dauer der zweiten auswärtigen Unterbringung nicht zweckmäßig ist. **Weitere auswärtige Unterbringung**

(2) Die Kosten für Unterbringung sind auch für Ferienzeiten und Fehlzeiten zu übernehmen.

(3) Wird die Teilnahme abgebrochen, sind Unterbringungskosten ggf. auch für die Kündigungsfrist der Wohnung zu übernehmen.

86.03 Für Ferien wird die Pauschale für Verpflegung nicht gezahlt. Der jeweilige Monatsbetrag wird erst gemindert, wenn an weniger als acht Tagen im Kalendermonat teilgenommen wird. Die Kosten für Verpflegung sind auch für Fehlzeiten zu übernehmen. **Verpflegung**

86.04 Ein Nachweis der Miethöhe/ Verpflegungskosten ist aufgrund der pauschalierten Erstattungsbeträge nicht erforderlich. **Höhe / Nachweise**

§ 87

Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

87.01 (1) Entstehen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese regelmäßig in Höhe von 130,00 € übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind (Urteil des BSG vom 16.09.1998 – B 11 AL 19/98 R). **Anerkennbare Kosten**

(2) Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.

(3) Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

(4) Bei Teilmonaten werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 130,00 € erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

(5) Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

§ 111a

Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nach § 111 haben, können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 83 gefördert werden, wenn

1. ihnen im Sinne des § 81 Absatz 2 ein Berufsabschluss fehlt oder sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat,
3. der Träger der Maßnahme und die Maßnahme für die Förderung zugelassen sind,
4. die Maßnahme während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld endet und
5. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt.

Die Grundsätze für die berufliche Weiterbildung nach § 81 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nach § 111 haben und denen im Sinne des § 81 Absatz 2 ein Berufsabschluss fehlt, können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen, nach § 81 gefördert werden, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld trägt. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach § 144 ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld zuerkannt ist.

(3) Wenn ein Insolvenzereignis im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, kann die Agentur für Arbeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Satz 1 eine niedrigere Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten festlegen.

- | | | |
|---------|---|---|
| 111a.10 | Bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung der Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld sind die §§ 81 ff und die hierzu ergangenen Weisungen entsprechend anzuwenden. | Grundsatz |
| 111a.20 | Anders als bei der Förderung nach Absatz 1 gelten bei Förderungen nach Absatz 2 die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die berufliche Weiterbildung nach dem SGB III (§§ 81 ff.) einschließlich des Bezuges von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung unmittelbar. Nach Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld erfolgt die vollständige Übernahme der Lehrgangskosten durch die Agentur für Arbeit. Mit Beginn der berufsabschlussbezogenen Weiterbildung besteht unter den Voraussetzungen des § 144 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Dieser ruht während der Zeit in der Transfergesellschaft (Vermeidung von Doppelleistungen). Mit dem Wegfall des Anspruchs auf Transferkurzarbeitergeld wegen der Beendigung der Beschäftigung in der Transfergesellschaft lebt der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung auf, so dass der Lebensunterhalt während der weiteren Teilnahme an der Maßnahme sichergestellt ist. | Besonderheiten bei der Förderung nach Abs. 2 |
| 111a.30 | Die Regelung ermöglicht es der Agentur für Arbeit, in Insolvenzfällen eine geringere Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten vorzusehen. Dies kann auch einen Verzicht auf eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten bedeuten. Auch in Insolvenzfällen sollen die notwendigen Qualifizierungen grundsätzlich möglich sein. | Insolvenzfälle |

§ 131a Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung

(1) (...)

(2) Abweichend von § 81 Absatz 4 kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von folgenden Maßnahmen beauftragen, wenn die Maßnahmen vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnen:

1. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a führen,
2. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a und zum Erwerb eines Abschlusses in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder
3. Maßnahmen, die eine Weiterbildung in einem Betrieb, die auf den Erwerb eines Berufsabschlusses im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 erster Halbsatz gerichtet ist, begleitend unterstützen.

Für Maßnahmen nach Nummer 2 gilt § 180 Absatz 4 entsprechend. § 176 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten folgende Prämien, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnt:

1. nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

131a.30 (1) Mit der Weiterbildungsprämie soll die Motivation erhöht werden, eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren. **Weiterbildungsprämie**

131a.31 (2) Eine Prämienzahlung kann nur bei Teilnahme an Umschulungen gewährt werden, die ab dem 01.08.2016 begonnen haben. Sie setzt weiter voraus, dass in den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen eine Prüfung festgelegt (siehe hierzu die zum jeweiligen Beruf in BERUFENET enthaltenen rechtlichen Regelungen) ist. In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung (z.B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe) wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt. Eine Übersicht der Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung kann dem Prüferportal des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entnommen werden. Bei Fachschulberufen ist in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen; hier kann nur das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung prämiert werden. Für trägerinterne Leistungsüberprüfungen finden die Prämienregelungen keine Anwendung. **Umschulungen**
Gestreckte Abschlussprüfung
Trägerinterne Prüfung

§ 131b

Weiterbildungsförderung in der Altenpflege

Abweichend von § 180 Absatz 4 Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung in der Altenpflege, die in der Zeit vom 1. April 2013 bis zum 31. Dezember 2017 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Altenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Insoweit ist § 180 Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden.

131b.10 (1) Die Förderung auf der Grundlage des § 131b setzt voraus, dass bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer keine Verkürzungstatbestände gem. § 7 AltPflG vorliegen. **Verkürzung gem. § 7 AltPflG**

(2) Für Maßnahmen, die im o.a. Zeitraum beginnen, entfällt aufgrund der Nichtanwendbarkeit des § 180 Abs. 4 (vgl. FW 180.41) die Sicherstellung der Drittelfinanzierung. **Förderung der Gesamtdauer**

§ 177 Abs. 5

Fachkundige Stelle - Zulassung im Einzelfall durch AA

(5) Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.

- 177.51 (1) Die AA dürfen nur unter den Bedingungen von § 177 Abs. 5 eine Einzelfallmaßnahme (Maßnahme für eine Einzelperson), keine Gruppenmaßnahme, zulassen. An die Zulassung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht insbesondere dann, wenn
- eine Maßnahme individuell für eine einzelne Teilnehmerin oder einen einzelnen Teilnehmer konzipiert wird und
 - durch die Teilnahme an der Maßnahme die berufliche Integration effektiver und effizienter erreicht werden kann oder
 - es sich um eine betriebliche Einzelumschulung handelt.
- Darüber hinaus besteht ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse bei der Wiedereingliederung von behinderten Menschen, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben anderweitig nicht erreicht werden kann.
- (2) Der Kostenzustimmungsvorbehalt gem. § 180 Abs. 3 Nr. 3 greift auch bei der Zulassung im Einzelfall. **Kostenzustimmung**
- (3) Die Zulassung nach § 177 Abs. 5 ist der Zulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS) gem. §§ 178,179 nicht gleichgestellt, wirkt somit nicht für weitere Förderfälle. Durch Zulassungen im Einzelfall darf das Zulassungsverfahren durch die FKS nicht unterlaufen werden.
- (4) Sofern vergleichbare von FKS zugelassene Maßnahmen anderer Träger angeboten werden, ist eine Zulassung im Einzelfall nicht möglich. Dies gilt sowohl für den Tagespendelbereich als auch darüber hinausgehend, sofern eine überregionale Teilnahme zumutbar ist. **Vergleichbare Maßnahmen**
- 177.52 Die Zulassung im Einzelfall gem. § 177 Abs. 5 beinhaltet auch die Feststellung, dass die Anforderungen an den Träger erfüllt sind, sofern der Träger nicht bereits über eine Trägerzulassung durch eine FKS verfügt. **Anforderungen an den Träger**

§ 180

Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

- (1) Für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 gelten für die Zulassung durch die fachkundige Stelle ergänzend die Anforderungen der nachfolgenden Absätze.
- (2) Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn
1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
 2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleitet oder
 3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt
- und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang Grundkompetenzen vermitteln und betriebliche Lernphasen vorsehen.
- (3) Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn
1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht,
 2. überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden oder
 3. die Maßnahmekosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, die für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen, die

1. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten,
2. Grundkompetenzen vermitteln, die für den Erwerb eines Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf erforderlich sind, oder
3. die Weiterbildung in einem Betrieb, die zum Erwerb eines solchen Abschlusses führt, unterstützend begleiten.

(4) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

- | | | |
|--------|---|--|
| 180.31 | Eine Maßnahme ist nicht bereits dann schon zulassungs- und förderfähig, wenn überwiegend berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Ein Umkehrschluss aus § 180 Abs. 3 Nr. 1 und 2 kann nicht gezogen werden. Allgemeinbildende oder nicht berufsbezogene Inhalte, die im Rahmen der Maßnahme vermittelt werden sollen, müssen notwendig bzw. unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des beruflichen Bildungsziels sein. Ist dies nicht der Fall, sind diese Inhalte nicht in die Maßnahme einzubeziehen. Sie würden lediglich zu einer künstlichen Verlängerung der Maßnahme führen, dies widerspricht § 179 Abs. 1 Nr. 3. | Anforderungen an Maßnahmen |
| 180.32 | Grundkompetenz-Maßnahmen sollen Kenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um eine berufsabschlussbezogene Maßnahme erfolgreich zu absolvieren. Zulassungs- und förderfähig sind somit ausschließlich solche Grundkompetenz-Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf einen Berufsabschluss stehen. | Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen |
| 180.33 | Umschulungsbegleitende Hilfen sind keine isoliert zu betrachtenden Maßnahmen; sie dienen der Unterstützung des Lernprozesses bei einer betrieblichen Einzelumschulung gem. BBiG oder HwO. | umschulungsbegleitende Hilfen |
| 180.41 | Für alle aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen nicht verkürzbaren Weiterbildungsmaßnahmen muss die Finanzierung des letzten Drittels außerhalb der Arbeitsförderung abgesichert sein. Mindestanforderung an die Finanzierungssicherstellung ist die Zahlung einer Ausbildungsvergütung und die Übernahme der Lehrgangskosten. Dies erfolgt i.d.R. durch den Träger der praktischen Ausbildung. Diese Finanzierungssicherstellung muss bundes- oder landesrechtlich geregelt sein. Liegt die Finanzierungsbestätigung des Trägers (Trägerausfertigung des Bildungsgutscheines) nicht vor, ist der Bildungsgutschein nicht einlösbar. | nicht verkürzbare Ausbildungen |

§ 183 Qualitätsprüfung

- (1) Die Agentur für Arbeit kann die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Absatz 2 prüfen und deren Erfolg beobachten. Sie kann insbesondere
1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmenden Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
 2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.
- (2) Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zum Zweck nach Absatz 1 Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.
- (3) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Agentur für Arbeit kann die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins oder des Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn
1. der Träger dem Verlangen nach Absatz 1 nicht nachkommt,
 2. die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebbende Mängel festgestellt hat,
 3. die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
 4. die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.
- (4) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungsstelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.

- | | | |
|--------|--|--|
| 183.11 | Die Prüfung der Durchführungsqualität obliegt den AA. Die AA sollen im Rahmen eines instrumentenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zielgerichtet Bildungsträger und Maßnahmen mit SGB geförderten Teilnehmenden überprüfen. | Prüfung der Durchführungsqualität |
| 183.21 | (1) Ein Mangel i.S. des § 183 Abs. 3 liegt vor, wenn die Leistung nicht oder nicht wie vom Träger angegeben erbracht wird und dieses die Qualität, den Erfolg oder die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikation nicht nur geringfügig mindert oder ganz aufhebt. | Mangel |
| | (2) Der Träger ist unter konkreter Benennung der festgestellten Mängel schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist oder der Träger die Mängelbehebung verweigert bzw. sich zur Behebung außerstande sieht. | Fristsetzung |
| | (3) Bei der Entscheidung, ob die Geltung des Bildungsgutscheins für einen Träger ausgeschlossen wird und die Förderung insoweit aufgehoben wird, muss zwischen der Schwere der Auswirkungen des Mangels einerseits und den Folgen des Widerrufs andererseits abgewogen werden. Die Aufhebung der Geltung von Bildungsgutscheinen ist dem Träger mit der Fristsetzung zur Mängelbeseitigung anzudrohen. | Aufhebung der Geltung von Bildungsgutscheinen |

§ 327

Grundsatz

(1) Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat. Solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich nicht an ihrem oder seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2)- (6) (...)

Verfahren

Zu § 81

- | | | |
|----------|---|---|
| V.FbW.01 | Leistungsbegründendes Ereignis ist der erste Teilnahmetag der Antragstellerin oder des Antragstellers. Dieser muss bei Förderung mit Bildungsgutschein innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Bildungsgutscheins liegen. | Leistungsbegründendes Ereignis |
| V.FbW.02 | Bei Rücklauf des Bildungsgutscheins ist die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des Bildungsgutscheins abzugleichen. Die abschließende fachliche Stellungnahme/Entscheidung (BA I FW 202) und die weiteren Unterlagen (Bildungsgutschein-Ausfertigung des Trägers, Entwurf, Fragebogen, Maßnahmebogen) sind an den OS – Team Alg Plus weiterzuleiten. | Bildungsgutschein / Stellungnahme / Entscheidung |

Zu § 83

- | | | |
|----------|--|--|
| V.FbW.03 | (1) Die Maßnahme-AA / das für die Maßnahme-AA zuständige Team AMDL des OS entscheidet, ob die Lehrgangskosten direkt an den Träger ausbezahlt sind und nimmt einen entsprechenden Hinweis im Maßnahmebogen auf. (vgl. FW V.FbW.10) | Zahlung an Träger |
| | (2) Die Auszahlung an den Träger begründet für ihn kein Recht darauf und macht ihn nicht zum Anspruchsinhaber. Deshalb kann der Anspruch auch nicht vom Träger an Dritte übertragen werden. | Rechtswirkung gegenüber Träger |
| | (3) Werden Lehrgangskosten an den Träger ausgezahlt, ist dies der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer im Bewilligungsbescheid mitzuteilen. | Inhalt des Bewilligungsbescheides |

Zu § 84

- | | | |
|----------|---|--|
| V.FbW.04 | (1) Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen gehören zu den Lehrgangskosten, weshalb in der Regel eine Einrechnung dieser Kosten in die Gesamtkosten der Maßnahme erfolgen soll. Diese Kosten sind dem Träger zu erstatten, soweit sie bei ihm unmittelbar entstehen. | Kosten für Eignungsfeststellungen |
| | (2) Kosten für Eignungsfeststellungen, die im Vorfeld einer Maßnahme entstehen und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, können gegen Nachweis Teilnehmenden erstattet werden. Die Anweisung erfolgt in diesen Fällen, nachdem das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen auf geeignete Weise bestätigt wurde. | |
| V.FbW.05 | (1) Endet eine Maßnahme wegen eines Prüfungstermins vorzeitig, sind die Lehrgangskosten nicht zu kürzen. | Vorzeitige Prüfung |
| | (2) Lehrgangskosten sind auch während der Fehlzeiten weiterzuzahlen. | Fehlzeiten |
| V.FbW.06 | (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Teilnehmenden wegen Arbeitsaufnahme durch Vermittlung des Bildungsträgers können abweichend von FW V.FbW.10 Abs. 3 Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt werden, | Nachteilsausgleich
Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende |
| | <ul style="list-style-type: none"> • bei Maßnahmen mit feststehendem Beginnstermin, • bei Maßnahmen, die nicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ausgerichtet sind, • wenn es sich um ein mindestens einjähriges Versicherungspflichtverhältnis handelt. <p>Der Zeitraum zwischen dem vorzeitigen Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses darf nicht mehr als einen Monat umfassen.</p> | |
| | (2) Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt nur auf Antrag, welcher vom Träger spätestens einen Monat nach Ausscheiden vorgelegt werden soll. Auf dem Antragsvordruck (BA II FW 10) haben Teilnehmerin oder Teilnehmer, Betrieb und Träger die vermittelte Arbeitsaufnahme zu bestätigen. | Beantragung des Nachteilsausgleichs |

V.FbW.07	Lehrgangskosten bei Gruppenmaßnahmen sind ausschließlich je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Monat zu erstatten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in gleich bleibenden Monatsbeträgen, die in COSACH automatisiert berechnet werden.	Auszahlung der Lehrgangskosten
V.FbW.08	Die Fälligkeit der ermittelten Monatsbeträge orientiert sich jeweils am Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn ist auch im Falle eines verspäteten Eintritts der erste Tag der Bildungsveranstaltung, bei Maßnahmen mit laufender Einstiegsmöglichkeit der festgelegte erste Teilnahmetag.	Fälligkeit der Lehrgangskosten
V.FbW.09	Die Zahlung an Teilnehmende erfolgt monatlich im Voraus.	Zahlung an Teilnehmende
V.FbW.10	(1) Die Lehrgangskosten können unmittelbar an den Träger monatlich nachträglich gezahlt werden, wenn er die Bedingungen des Direktzahlungsverfahrens (siehe BA I FW 102) anerkannt hat. Abweichungen sind beim Direktzahlungsverfahren grundsätzlich nicht zugelassen. (2) Treten Teilnehmende verspätet (einen Zeitmonat oder mehr) in die Maßnahme ein und ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, sind die Lehrgangskosten zu kürzen. In diesen Fällen entfällt je vollen Zeitmonat des verspäteten Eintritts eine Monatsrate. (3) Ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, werden im Falle eines Maßnahmeabbruchs zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge ausgezahlt. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder für den Fall des Widerrufs der Zulassung der Maßnahme, sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen.	Direktzahlung an Träger Verspäteter Eintritt Maßnahmeabbruch bei Direktzahlung
V.FbW.11	Im Falle des verspäteten Eintritts oder bei Abbruch der Maßnahme werden abweichend von FW V.FbW.10 Abs. 2 und Abs. 3 die laut Bescheinigung des Trägers von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zu zahlenden Lehrgangskosten übernommen.	Verspäteter Eintritt / Maßnahmeabbruch bei Zahlung an den TN
Zu § 85		
V.FbW.12	(1) Für die Berechnung der zu übernehmenden Fahrkosten ist der OS – Team Alg Plus zuständig. (2) Die Angaben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen. Bestehen begründete Zweifel, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Entfernungen zu Grunde zu legen. (3) Fahrkosten sind zurückzufordern für Zeiten nach einem Abbruch. (4) Fehltage wirken sich nicht auf die Höhe der Fahrkosten aus. Dies gilt auch bei Begrenzung der Fahrkosten durch den Höchstbetrag (§ 85 i.V.m. § 63 Abs. 3 Satz 3). (5) Ändern sich die Verhältnisse, die der Festsetzung der Fahrkosten zugrunde gelegt wurden (z.B. Umzug des Teilnehmenden oder durch andere Entfernung), ist der Fahrkostenbetrag vom Zeitpunkt an, in dem eine wirksame Änderung nach § 48 SGB X vorliegt, entsprechend neu festzusetzen. Ein evtl. bestehender Erstattungsanspruch kann durch Aufrechnung (§ 51 SGB I) mit Fahrkosten für die verbleibende Dauer der Maßnahme durchgesetzt werden.	Fahrkosten Routenplaner
Zu § 87		
V.FbW.13	(1) Die Entscheidung dem Grunde nach trifft der Vermittlungsbereich. Die zu erstattenden Beträge legt der Leistungsbereich / der OS – Team Alg Plus fest. (2) Die Angaben im Fragebogen sind als glaubhaft zu unterstellen. Nachweise sind nur zu fordern, wenn die Angaben offensichtlich als unrichtig zu erkennen sind oder ein begründeter Verdacht besteht, dass unzutreffende Angaben gemacht wurden.	Kinderbetreuungskosten

Zu § 131a

- V.FbW.14 Die Auszahlung der Weiterbildungsprämie erfolgt durch den OS AMDL. Die Teilnahme an einer prämienfähigen Weiterbildung wird von der Vermittlungsfachkraft in der jeweiligen Stellungnahme bestätigt. Das Team OS Alg Plus nimmt in den Bewilligungsbescheid einen Textbaustein zur möglichen Zahlung einer Prämie auf. Die Nachweispflicht liegt alleine bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer. Der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung (oder bei Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung der erste Teil der Abschlussprüfung) oder einer Abschlussprüfung kann über die Vorlage einer Zeugniskopie erfolgen. Bei Eingang des Nachweises wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den OS AMDL in COSACH die Prämie erfasst und die Zahlung durch Übergabe an ERP veranlasst. Ein Bescheid zur Zahlung der Weiterbildungsprämie wird nicht erstellt.
- Weiterbildungsprämie**

Zu § 131b

- V.FbW.15 Zur Eignungsabklärung für den Beruf „Altenpfleger/in“ empfiehlt sich die Einschaltung der Fachdienste. Sofern ein Verkürzungstatbestand gem. § 7 Abs. 4 Nr. 3 AltPflG (zweijährige Pflege Tätigkeit) vorliegen könnte, ist eine Begutachtung des BPS zwingend erforderlich.
- Eignungsabklärung durch AA**
- V.FbW.16 Die Kompetenzfeststellung gem. § 7 Abs. 4 Nr. 3 AltPflG erfolgt durch die jeweilige Landesbehörde. Kosten hierfür werden durch die BA nicht übernommen.
- Keine Übernahme der Kosten für die Kompetenzfeststellung**

Zu § 177 Abs. 5

- V.FbW.17 Maßnahme-AA ist die AA, in deren Bezirk die Maßnahme überwiegend durchgeführt wird (Schulungsort). Bei Maßnahmen im Fernunterricht oder E-Learning-Maßnahmen ohne Präsenz ist dies abweichend davon, die AA, in deren Bezirk der Träger seinen Hauptsitz hat.
- Maßnahme-AA**
- V.FbW.18 Die Einzelfallzulassung hat durch die Maßnahme-AA vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Der Beratungs- und Vermittlungsfachkraft obliegt neben der Feststellung des arbeitsmarktpolitischen Interesses in jedem Fall die Prüfung, ob vergleichbare, von FKS zugelassene Maßnahmen angeboten werden. Die Maßnahme-AA achtet darauf, dass das Zulassungsverfahren nach § 177 Abs. 1-4 nicht unterlaufen wird.
- Zuständigkeit bei Zulassung im Einzelfall**
- V.FbW.19 Bei der Zulassung im Einzelfall ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten der jeweils gültige B-DKS zu berücksichtigen. Sofern die Lehrgangskosten über dem für das jeweilige Bildungsziel geltenden B-DKS bzw. dem Schwellenwert liegen, muss vor der Erteilung der Zulassung die Zustimmung zu den Lehrgangskosten gem. § 180 Abs. 3 Nr. 3 von dem Team Kostenzustimmung im OS der AA Halle eingeholt werden.
- B-DKS und Kostenzustimmung**
- V.FbW.20 Die Zahlung der Lehrgangskosten erfolgt ausschließlich an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer monatlich im Voraus. Eine Zahlung an den Träger mit Abtretungserklärung ist unzulässig. Bei betrieblichen Einzelumschulungen kann hiervon abgewichen werden.
- Ausschluss der Zahlung an Träger**

Zu § 180

- V.FbW.21 Der zuständige OS AMDL erfasst die vom Träger übermittelten Daten (Kurzfragebogen/Zertifikate) in COSACH und übersendet dem Träger den Maßnahmebogen. Eine Erfassung soll nur erfolgen, wenn ein einlösbarer Bildungsgutschein bzw. eine Anmeldebescheinigung für eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer der AA / gE vorliegt.
- Erfassung in COSACH/ Maßnahmebogen**
- V.FbW.22 (1) Die Fehlzeitenmeldungen sind auszuwerten und dahingehend zu prüfen, ob durch die kumulierten Fehlzeiten der Erfolg der Maßnahme noch gewährleistet ist. Die Zuständigkeit hierfür ist vor Ort festzulegen (z.B. Maßnahmebetreuer).
- Fehlzeiten**

(2) Der Träger ist verpflichtet, eine gesonderte Meldung für Teilnehmende die die Maßnahme nicht antreten, die Maßnahme abbrechen oder vorzeitig beenden oder die Prüfung nicht bestehen, zu erstellen. Die Änderungsmitteilungen sind zeitnah in COSACH zu erfassen (Registerkarte „Förderdaten“ im Teilnehmerdatensatz“, Feld: „Ergebnis der Maßnahme/ Nichtantritts-/ Austrittsmeldung“).

**Änderungsmitteilung
durch Träger**

Zu § 327

V.FbW.23

(1) Bezüglich des Zuständigkeitswechsels bei Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme wird auf die DA Alg – Punkt 2.2 zu § 327 verwiesen.

**Umzug in einen
anderen Agenturbezirk**

(2) Die Umstellung des Falles erfolgt durch Änderung der Organisationsdaten durch die abgebende AA / den (abgebenden) OS – Team Alg Plus. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist über die Änderungen zu informieren.

(3) Entfallen durch den Umzug Leistungen, ist die (vorläufige) Zahlungseinstellung dieser Leistungsarten vorzunehmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Zahlung durch die aufnehmende AA / den OS – Team Alg Plus zu veranlassen. Erforderliche Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheide sind zu erstellen.

(4) Hat die abgebende AA / der OS – Team Alg Plus Leistungen gezahlt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, entscheidet die aufnehmende AA / der OS – Team Alg Plus über die Aufhebung der der Leistungszahlung zugrunde liegenden Entscheidung gem. §§ 45, 48 SGB X und die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen gem. § 50 SGB X. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme wegen des Umzugs abgebrochen wird und Arbeitslosigkeit weiterhin vorliegt.